EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 26.11.2024
COM(2024) 715 final

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Billigung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans Finnlands

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Billigung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans Finnlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung[1], die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit[2] und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten[3] bilden die Kernelemente des überarbeiteten Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Der Rahmen soll die Tragfähigkeit der öffentlichen Schulden sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum durch Reformen und Investitionen sicherstellen. Er fördert die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau

---

[1] Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

[2] Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

[3] Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen geeignete Reformen und Investitionen durchgeführt werden und die gemeinsamen Prioritäten der Union umgesetzt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad[4] enthalten, der für die Laufzeit des Plans eine wirksame Haushaltsbeschränkung von 4 oder 5 Jahren vorsieht (je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat). Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt 4 Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu 3 Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt, und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des haushaltspolitischen Anpassungszeitraums zugrunde liegen, billigt.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN STRUKTURELLEN FINANZPOLITISCHEN PLAN FINNLANDS

(5) Am 10. Oktober 2024 legte Finnland dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission vereinbart.

Verfahren vor der Übermittlung des Plans

(6) Am 21. Juni 2024 übermittelte die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Finnland den Referenzpfad[5]. Am 10. Oktober 2024 veröffentlichte

[4] Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

[5] Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für 4 bzw. 7 Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des gesamtstaatlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_de). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen *Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024* der Kommission und des

die Kommission den Referenzpfad[6]. Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Finnland besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von 7 Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 1,5 % im Anpassungszeitraum (2025-2031) und von 1,5 % im vom Plan abgedeckten Zeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Finnland am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durch-schnitt 2025-2028	Durch-schnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgaben-wachstum (jährlich, in %)	1,4	1,5	1,4	1,5	1,5	1,6	1,7	1,5	1,5

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Finnland und die Kommission von Juni bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Finnland geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen, die geplanten Reform- und Investitionszusagen zur Untermauerung einer Verlängerung des Anpassungszeitraums, einschließlich Reformen und Investitionen wie der umfassenden Reform des Systems der sozialen Sicherheit und der Einführung des Modells, den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, und der umfassenden Reform der Sozialhilfe, sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen trat Finnland im Oktober 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft und dem Wirtschafts- und Sozialrat Finnlands ein. Laut den Informationen, die

Rates im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_de).

6 https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_de#finland

Finnland in seinem Plan angegeben hat, wurde dieser am 2. Oktober 2024 im Wirtschafts- und Sozialrat erörtert. Für die Zivilgesellschaft fand am 3. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung statt.

(9) Der Plan wurde dem nationalen Parlament am 2. Oktober 2024 vorgelegt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 10. Oktober 2024 legte Finnland seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am [26. November 2024] eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab.[7]

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an Finnland gerichtet.[8]

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Finnland ging 2023 um 1,2 % zurück, da die angestiegenen Verbraucherpreise und Zinssätze Konsum und Investitionen, insbesondere im Bauwesen, bremsten. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2024 als Folge des stagnierenden Konsums und der rückläufigen Investitionen in der ersten Jahreshälfte voraussichtlich um 0,3 % schrumpfen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1,5 % ansteigen, da sich der private Konsum und die Investitionen dank Reallohnerhöhungen und niedrigerer Finanzierungskosten normalisieren dürften, während das Exportwachstum angesichts der steigenden Auslandsnachfrage wieder anziehen dürfte. Für 2026 wird mit einem Anstieg des realen BIP um 1,6 % gerechnet, da sich die allgemeine Erholung voraussichtlich fortsetzen wird. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das potenzielle BIP-Wachstum in Finnland durchschnittlich jedes Jahr von 2024 bis 2026 0,6 % betragen, was auf die Kapitalakkumulation und eine erhöhte totale Faktorproduktivität zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 7,2 % und wird von der Kommission für 2024 auf 8,2 %, für 2025 auf 7,9 % und für 2026 auf 7,5 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 3,9 % im Jahr 2023 auf 1,4 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 2,1 % im Jahr 2025 und 1,9 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Finnlands 2023 auf 3,0 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 3,7 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 3,0 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 2,5 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Finnland Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 77,1 % des BIP. Der

[7] Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Finnlands, 26.11.2024, (2024) 9054 final.

[8] Empfehlung des Rates zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Finnlands, noch nicht veröffentlicht.

Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 82,6 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 84,7 % des BIP und Ende 2026 auf 85,3 % des BIP ansteigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan Finnlands deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von 7 Jahren vor.

(16) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(17) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,2 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Darüber hinaus verpflichtet sich Finnland zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf 7 Jahre (2025-2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 2,4 % betragen wird. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist höher als der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad. In dem Plan wird von einem geglätteten potenziellen BIP-Wachstum von 0,9 % für jedes Jahr des Anpassungszeitraums ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 1,7 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2025 und bis zum Ende des Anpassungszeitraums schrittweise auf 2,4 % ansteigen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Finnlands

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Anpassungszeitraums 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,7	1,6	1,9	2,6	2,6	2,8	2,8	2,9	2,2	2,4
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	3,7	5,3	7,4	10,1	13,0	16,1	19,4	22,8	entfällt	entfällt
Potenzielles BIP-Wachstum (in %)	1,1	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	1,7	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,2	2,3

Quelle: Mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan Finnlands und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 81,7 % im Jahr 2024 auf 78,2 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2031) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte mittelfristig (d. h. bis 2041) nach dem Plan die Schuldenquote weiter zurückgehen und im Jahr 2039 unter 60 % des BIP fallen und im Jahr 2041 bei 52,7 % liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Finnlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	76,6	81,7	83,2	83,9	83,6	82,9	81,4	79,7	78,2	52,7
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	-2,9	-3,7	-2,9	-2,0	-1,4	-0,9	-0,4	0,0	0,3	1,6

Quelle: Mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan Finnlands

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2041 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit im ersten Jahr des Anpassungszeitraums (d. h. 2025) unter 3 % des BIP fallen und danach weiter zurückgehen und 2031 in einen Überschuss umschlagen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den 10 Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(20) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Dies ist auf eine umfassendere Haushaltskonsolidierung im Jahr 2025 und auf die Erfassung der Beschaffung von Verteidigungsgütern in den Jahren 2025 und 2027 in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zurückzuführen, was zu weiteren Abweichungen vom linearen Profil führt. Folglich ist die Haushaltsanpassung in den ersten 4 Jahren des Plans überproportional zum Gesamtumfang der

Konsolidierungsanstrengungen. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit dem Grundsatz gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Finnlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	-0,34	-0,37	0,44	1,10	1,42	1,78	2,06	2,34	2,62
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozent-punkte)	entfällt	-0,04	0,82	0,66	0,32	0,36	0,28	0,28	0,28

Quelle: Mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan Finnlands

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(21) Wenn die im Plan enthaltenen Annahmen und Zusagen eintreten, würde das strukturelle Defizit im gesamten Anpassungszeitraum unter 1,5 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen wird daher die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte gemeinsame Resilienzmarge weiterhin eingehalten, sodass die zusätzliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht erforderlich ist.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(22) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinken, bis sie unter 60 % fällt. Dieser durchschnittliche Rückgang wird für den Zeitraum 2024-2031 berechnet und beträgt in dem Plan 0,5 Prozentpunkte. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(23) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Finnland am 21. Juni 2024 übermittelt hat. Insbesondere liegen dem Plan abweichende Annahmen für die Ausgangslage 2024, das potenzielle BIP-Wachstum und Bestandsanpassungen zugrunde. Darüber hinaus weist die Haushaltsanpassung ein Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist als beim Referenzpfad. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

- Im Plan wird das geglättete Potenzialwachstum für den Zeitraum 2024-2041 zugrunde gelegt. Dies entspricht gegenüber den Annahmen der Kommission einem höheren Potenzialwachstum im Anpassungszeitraum und führt somit zu einem höheren durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum. Ursache hierfür ist zum einen die unmittelbare Wirkung und zum anderen die Tatsache, dass ein höheres BIP-Wachstum zu einem schnelleren Rückgang der Schuldenquote führt, sodass eine geringere Haushaltsanpassung erforderlich ist, um der Absicherung der Schuldentragfähigkeit nachzukommen. Die Möglichkeit, alternative potenzielle Wachstumsannahmen zugrunde zu legen, steht im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1263, sofern das kumulative Wachstum über den Projektionszeitraum (d. h. bis 2041) weitgehend den Annahmen der Kommission entspricht, was im Plan der Fall ist. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.
- Der Plan sieht eine vorgezogene Haushaltsanpassung vor. Verglichen mit der von der Kommission angenommenen linearen Anpassung führt dies zu einem rascheren Schuldenrückgang und verringert die Zinsausgaben. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Eine vorgezogene Haushaltsanpassung steht im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.
- Der Plan geht für den Zeitraum 2025-2030 von geringeren Bestandsanpassungen mit durchschnittlich 1,3 % des BIP aus, verglichen mit 1,6 % des BIP gemäß den Annahmen der Kommission. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Darin spiegeln sich die Finanzierung und Lieferung von Sicherheits- und Verteidigungsgütern sowie Investitionen aus dem Verkaufserlös öffentlicher Vermögenswerte wider. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

  Der verbleibende Unterschied bei den Annahmen bezieht sich auf die überarbeitete Ausgangslage im Jahr 2024 und entspricht einem etwas geringeren strukturellen Primärdefizit als im Frühjahr erwartet. Gegenüber den Annahmen der Kommission wirkt sich dies nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Insgesamt ist die Differenz zwischen dem Nettoausgabenpfad laut dem Plan und gemäß dem Referenzpfad nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 durch Unterschiede bei den Annahmen zu erklären, die hinreichend begründet sind. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das höher ist als beim Referenzpfad. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(24) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Die Regierung setzt zwei Maßnahmenpakete um, die einen Haushaltsertrag von schätzungsweise 9 Mrd. EUR (3,8 % des BIP) erbringen. Diese lassen sich grob in 3,5 Mrd. (1,5 % des BIP) höhere Einnahmen (d. h. direkte Einnahmen aus einem erhöhten Mehrwertsteuersatz und indirekte Einnahmen aus

höheren Einkommensteuer- und Sozialbeitragszahlungen aufgrund der durch andere Maßnahmen bedingten höheren Beschäftigungszahlen) und in 5,5 Mrd. (2,3 % des BIP) geringere Ausgaben (d. h. Einsparungen bei den Wohlfahrtsregionen, Kürzung von Sozialleistungen und Verringerung anderer Ausgaben) unterteilen. Die meisten politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen beiden Konsolidierungspaketen wurden bereits angenommen, andere sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Mehrere Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite mit erheblichen Auswirkungen für das Jahr 2025 wurden bereits angenommen. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich aus der Möglichkeit ergeben, dass die Einsparungen infolge von Maßnahmen für die Wohlfahrtsregionen niedriger als erwartet ausfallen könnten, sowie dass die Beschäftigungseffekte der Arbeitsmarktreformen der Regierung niedriger ausfallen als erwartet. Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 für 2025 die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll.[9]

Im Plan enthaltene Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

(25) In dem Plan verpflichtet sich Finnland zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von 4 auf 7 Jahre zugrunde liegen. Das Reform- und Investitionspaket besteht aus einer Reihe von Zusagen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP), einer Zusage aus dem RRP mit zusätzlichen Angaben zur Eindämmung von Ausgabenüberschreitungen, sowie zwei neuen Reformen. Dazu gehören die folgenden Maßnahmen:

- Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen. Mit der Reform wird die Funktionsweise der Arbeitsvermittlungen in Finnland überarbeitet, indem die Mittel für diese aufgestockt, Arbeitssuchende besser unterstützt und die Verpflichtungen zur Arbeitssuche der bei der Arbeitsvermittlung gemeldeten Arbeitslosen verschärft werden. Das Informationssystem zur Unterstützung der Arbeitsvermittlungen wird modernisiert, um die Arbeitssuche zu verbessern. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P3C1R1), deren vorrangiges Ziel die Durchführung von zwei Millionen Vorstellungsgesprächen zwischen Januar 2023 und März 2024 war. Dem Plan zufolge könnte die Maßnahme ab 2025 die Beschäftigungszahlen um rund 9 500-10 000 Arbeitnehmer erhöhen.
- Abschaffung zusätzlicher Tage des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Mit der Reform werden zusätzliche Tage des Bezugs von Arbeitslosengeld schrittweise abgeschafft, die Personen jenseits einer bestimmten Altersgrenze nach Ablauf des regulären Leistungsanspruchs bei Arbeitslosigkeit beantragen konnten. Das Mindestalter für zusätzliche Tage für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit soll ab dem Jahrgang 1963 um ein Jahr/Altersgruppe steigen, und die Möglichkeit eines zusätzlichen Tages für die im Jahr 1965 und danach geborenen Personen vollständig abgeschafft werden. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P3C1R2), die bis zum zweiten Quartal 2023 umgesetzt werden soll. Die

[9] Siehe die Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung von Finnland, 26.11.2024, (2024) 9054 final.

zusätzlichen Tage für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit sollen bis 2029 schrittweise auslaufen. Dem Plan zufolge könnte die Maßnahme ab 2025 die Beschäftigungszahlen um rund 9 100 Arbeitnehmer erhöhen.

- Umsetzung der Reform der nationalen Gesundheits- und Sozialleistungen zur Förderung der gesetzlichen Pflege- und Betreuungsgarantie. Die Reform umfasste die Rechtsvorschriften zur Einrichtung von 21 Wohlfahrtsregionen, die seit dem 1. Januar 2023 für die Organisation des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge und der Rettungsdienste zuständig sind. Die Stadt Helsinki organisiert diese Wohlfahrtsregionen. Ferner ist die für Helsinki und Uusimaa zuständige Stelle, die sogenannte HUS-Gruppe, für die Organisation der spezialisierten medizinischen Versorgung in der Region Uusimaa zuständig. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P4C1R1).
- Einführung digitaler Innovationen im Sozial- und Gesundheitswesen. Ziel der Reform ist es, mehr Bürgerinnen und Bürger (ab 20 Jahren) zur Nutzung elektronischer Gesundheits- und Sozialfürsorgedienste zu bewegen und den Anteil von 26 % (2020) auf 35 % zu erhöhen. Dafür müssen neue digitale Dienste eingeführt werden. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P4C1I4); sie soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.
- Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovationen sowie in die Energiewende. Diese Maßnahme umfasst mehrere Investitionen in saubere Technologien gemäß dem RRP (P1C1I2, P1C2I1, P1C2I3, P3C3I1, P1C1I1).
- Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen. Angesichts der erheblichen Defizite in den Wohlfahrtsregionen sieht die Regierung im Plan weitere Maßnahmen vor, um die Situation zu korrigieren und eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Anpassung der Mindestbesetzung bei der stationären Pflege älterer Menschen sowie der Patientengebühren, die Rationalisierung der Gebäudenutzung, die Stärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen und die Einführung digitaler Dienstleistungskanäle. Der Regierung zufolge ergeben sich aus dem Regierungsprogramm und der gesamtstaatlichen Finanzplanung (2025-2028) durch diese neuen Anpassungen bis 2028 Einsparungen von schätzungsweise 1,56 Mrd. EUR. Dazu gehören sowohl gesetzliche Maßnahmen als auch eigene Konsolidierungsmaßnahmen der Wohlfahrtsregionen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um zusätzliche Angaben der oben beschriebenen Zusage im Rahmen des RRP (P4C1R1).
- Umfassende Reform der Sozialhilfe. Ziel der Reform ist es, die Rolle der Sozialhilfe als letztes Mittel und kurzfristige Leistung zu stärken, indem Schwachstellen im Sanktionssystem korrigiert werden, die es ermöglichten, dass die Sozialhilfe den Ausfall der Leistungen bei Arbeitslosigkeit vollständig ersetzte, wenn die Leistungsempfänger ihren Verpflichtungen zur Arbeitssuche nicht nachgekommen waren. Die Regierung geht davon aus, dass die Reform zu einer Halbierung der Zahl der Sozialhilfebedürftigen führen und jährlich 100 Mio. EUR an Haushaltseinsparungen bringen könnte. Nach Konsultation der Interessenträger wird der Regierungsvorschlag voraussichtlich im Herbst 2025 dem Parlament vorgelegt und soll im zweiten Quartal 2026 in Kraft treten.
- Umfassende Reform des Systems der sozialen Sicherheit und Einführung eines Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht. Ein Aspekt der Reform ist es, die Sozialversicherung zu

vereinfachen, indem der Zugang zu verschiedenen Leistungen über einen einzigen Antrag ermöglicht wird. Nach Konsultation der Interessenträger wird die Reform voraussichtlich im Herbst 2025 dem Parlament vorgelegt und soll im zweiten Quartal 2026 in Kraft treten.

(26) Die Maßnahmen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen und Teil des RRP sind (einschließlich der zusätzlichen Angaben zur Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen), stehen mit Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang, da sie hinreichend detailliert, vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar sind. Die beiden Maßnahmen zur umfassenden Reform der Sozialhilfe und zur umfassenden Reform des Systems der sozialen Sicherheit sowie zur Einführung eines Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, müssen noch erlassen werden, weshalb sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht im Einzelnen dargelegt sind. Der Plan enthält einen vorläufigen Zeitplan für ihre Annahme und qualitative Zielvorgaben zur Überwachung ihrer Umsetzung.

(27) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Finnland, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des RRP erzielt wurde (siehe Tabelle 5 unten). Die Verpflichtungen werden während der gesamten Umsetzung des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des RRP können gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.

(28) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der finnischen Wirtschaft herbeiführen. Die Maßnahmen sollen die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes verbessern, Innovation fördern, den Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Sozialfürsorge verbessern sowie die Sozialversicherung modernisieren und damit das Wachstums- und Resilienzpotenzial der finnischen Wirtschaft erhöhen. Die vorgelegten Arbeitsmarktreformen dürften Arbeitslose bei der Arbeitssuche unterstützen und die Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer erhöhen. Der Plan sieht vor, dass durch die beiden Maßnahmen im Zeitraum 2025-2029 rund 20 000 Arbeitsplätze geschaffen werden könnten. Die im RRP enthaltenen Investitionen in Forschung und Entwicklung werden voraussichtlich eine Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials Finnlands herbeiführen, indem die Produktivität gesteigert (im Plan wird vorsichtig geschätzt, dass ein Anstieg der FuE-Investitionen um 1 % die Produktivität um 0,02 % erhöht), private Investitionen mobilisiert sowie der ökologische Wandel und die Dekarbonisierung des Energiesystems unterstützt werden. Die finnische Regierung geht davon aus, dass die Einrichtung der Wohlfahrtsregionen und die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsdiensten den Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern werden, was insbesondere deshalb wichtig ist, weil der ungedeckte Bedarf an medizinischer Versorgung in Finnland über dem EU-Schnitt liegt und die Gesellschaft schnell altert. Die Reformen zur Einführung des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, und die Reform der

Sozialhilfe zielen darauf ab, die Sozialpolitik zu verbessern, die Verwaltungskosten zu senken, die Sozialversicherung gerechter zu gestalten und mit erhöhten Arbeitsanreizen die Beschäftigung zu fördern. Die Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt müssten überwacht werden. Ferner müssen sich die Auswirkungen der Arbeitsmarktreform auf die Beschäftigung oder die Produktivitätssteigerung infolge von Investitionen in Forschung und Entwicklung erst noch einstellen. Darüber hinaus sehen sich die Wohlfahrtsregionen in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit mit mehreren Schwierigkeiten konfrontiert, weshalb die Regierung in dem Plan zu einer RRP-Zusage zusätzliche Angaben zur Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen gemacht hat, um deren Defizit zu verringern. Die Annahmen zu den Wachstumsauswirkungen der Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, scheinen insgesamt plausibel zu sein, doch ist eine sorgfältige Überwachung der künftigen Entwicklungen und der genauen Auswirkungen erforderlich. Dies erfordert zudem aussagekräftige Konsultationen der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner und einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen, sowie eine Bewertung der Verteilungseffekte und kumulativen Auswirkungen der Maßnahmen.

(29) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen. Diese Maßnahmen ergänzen die bereits verabschiedeten Maßnahmenpakete zur Haushaltskonsolidierung, wie bereits bei der Vorstellung der Haushaltsstrategie erwähnt. Die wichtigste unmittelbare Auswirkung dieser zusätzlichen Maßnahmen wird von der Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Defizits der Wohlfahrtsregionen erwartet, das sich im Jahr 2023 auf 1,4 Mrd. EUR beläuft, indem die gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen erneuert werden. Konkret ergreift die Regierung Maßnahmen, um die Ausgaben der Wohlfahrtsregionen im Zeitraum 2025-2028 um 685 Mio. EUR zu senken, während die Wohlfahrtsregionen selbst Maßnahmen ergreifen werden, um ihre Ausgaben bis 2028 um 874 Mio. EUR zu senken. Darüber hinaus erwartet die Regierung jährliche Einsparungen in Höhe von 100 Mio. EUR durch die Reform der Sozialhilfe. Andere direkte Einsparungen können sich aus den niedrigeren Verwaltungskosten je Leistungsantrag ergeben, die auf die Annahme des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, zurückzuführen sind, und aus den niedrigeren Zahlungen im Zusammenhang mit der Abschaffung zusätzlicher Tage des Bezugs von Arbeitslosengeld. Die indirekten Haushaltseinsparungen hängen hauptsächlich mit den erwarteten positiven Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen auf die Beschäftigung zusammen (d. h. Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen und Abschaffung zusätzlicher Tage des Bezugs von Arbeitslosengeld), die das Potenzialwachstum steigern und Steuereinnahmen generieren würden. Die umfassende Reform des Systems der sozialen Sicherheit und die Einführung des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, sowie die umfassende Reform der Sozialhilfe können sich auch auf die Beschäftigung auswirken, da sie die Arbeitsanreize erhöhen und somit indirekt positive Auswirkungen auf den Haushalt haben. Während die durch die Maßnahmen erzielten Einsparungen geringer ausfallen könnten als erwartet, dürften die Haushaltseinsparungen, die sich aus den zusätzlichen Angaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zur Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen ergeben, angesichts des Umfangs der

geschätzten Einsparungen (d. h. 1,6 Mrd. EUR) nicht unerheblich sein. Insgesamt hängt die Verwirklichung indirekter Einsparungen entscheidend von den Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen auf die Beschäftigung ab.

(30) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, verfolgt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 die gemeinsamen Prioritäten der EU. Die Reformen des Systems der sozialen Sicherheit und des Arbeitsmarkts tragen zur sozialen Resilienz bei, insbesondere durch die Einhaltung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte wie aktive Beschäftigungsförderung, Sozialschutz und Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den grünen Wandel im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans dürften die Innovation im Bereich kohlenstoffarme Technologie und Energieinfrastruktur steigern und somit zu einem fairen grünen Wandel und zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit beitragen. Die Einführung digitaler Innovationen im Sozial- und Gesundheitswesen trägt zu einem fairen digitalen Wandel bei, indem die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen vorangetrieben wird. Die andere gemeinsame Priorität der EU, insbesondere der Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten, wird mit dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung zugrunde liegt, nicht angegangen.

(31) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, trägt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 den einschlägigen[10] länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung. Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, betrifft insbesondere die folgenden länderspezifischen Empfehlungen, die auf Folgendes abzielen:

- aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Anreize zur Arbeitsaufnahme und Erwerbsbeteiligung (länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020) durch die Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen und die Abschaffung zusätzlicher Tage für Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, haushaltspolitischer Rahmen und haushaltspolitische Steuerung (länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020) durch die Reform der Wohlfahrtsregionen und die Einführung digitaler Innovationen im Gesundheitswesen;
- erneuerbare Energien, Energieinfrastruktur und -netze, Energieeffizienz, Forschung und Innovation, regionale Entwicklung und lokale öffentliche Dienstleistungen und Rahmenbedingungen für Unternehmen (einschließlich KMU-Strategien) (länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023) durch die verschiedenen RRP-Investitionen in Energietechnologien und -infrastrukturen, CO_2-armen Wasserstoff und Abscheidung und Nutzung von CO_2, Recycling von Schlüsselmaterialien und andere FEI-Finanzierungen;

[10] Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig“ gelten, sind Empfehlungen, i) die vom Rat ab 2019 angenommen wurden, ii) bei denen der betreffende Mitgliedstaat noch keine „vollumfänglichen“ oder „substanziellen“ Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt hat und die nicht veraltet sind (bewertet als „nicht bewertet/nichts hinzuzufügen“), wie im Rahmen der jüngsten Überwachung des Europäischen Semesters bewertet (einsehbar unter CeSaR (europa.eu)), iii) die nicht mit rein haushaltspolitischen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft sind und iv) die nicht dieselben, jedoch ähnliche Herausforderungen berücksichtigen.

- Armutsbekämpfung, soziale Inklusion und Sozialschutz (länderspezifische Empfehlungen aus dem Jahr 2024) durch die Reform des Systems der sozialen Sicherheit, die Einführung des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, und die Reform der Sozialhilfe.

(32) Der Plan stellt gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durchschnittliches Niveau während der Laufzeit des RRP (2022 bis 2026) ([11])	T+1	T+2	T+3	T+4	Durchschnitt während der Laufzeit des Plans
4,4	4,7	4,5	4,6	4,4	4,6

Quelle: Mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan Finnlands

(33) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im RPP und der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind. Die Einführung des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, und die Reform der Sozialhilfe stehen nicht im Widerspruch zu den im RRP enthaltenen Zusagen, während die anderen Maßnahmen unmittelbar auf Zusagen im Rahmen des RRP zurückzuführen sind.

(34) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 in ihrer Gesamtheit erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von 4 auf 7 Jahre verlängert werden.

Andere Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(35) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Absichten hinsichtlich weiterer Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst zehn Reformen und Investitionen.

[11] Es wird angenommen und akzeptiert, dass sich die beiden Zeiträume überschneiden. Die Anforderung, das Investitionsniveau aufrechtzuerhalten, soll für die Jahre nach dem Ende der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität gelten.

(36) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, enthält der Plan eine Reform zur Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 4 % des BIP bis 2030, wobei ein Drittel der Mittel aus öffentlichen Quellen stammen würde, was einem Anstieg um etwa 280 Mio. EUR pro Jahr bis 2030 entspräche. Die zusätzlichen öffentlichen Mittel für Forschung und Entwicklung werden u. a. für die Förderung von unternehmerischer Forschung und Entwicklung, für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Wissenschaft sowie für die Finanzierung von Forschungsprojekten und Forschungsinfrastrukturen bereitgestellt. Die Maßnahme trägt den länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf Forschung und Innovation Rechnung und steht im Einklang mit dem Digitalen Kompass Finnlands und dem Nationalen strategischen Fahrplan des Landes für die digitale Dekade.

(37) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, umfasst der Plan Maßnahmen zum Abbau von Leistungen, die Negativanreize zur Aufnahme einer Beschäftigung schaffen (z. B. Änderungen der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die zu einem Anstieg der Beschäftigungszahlen um 40 000 Arbeitnehmer während der Amtszeit der Regierung führen sollen, und Indexkürzungen bei den Sozialversicherungsleistungen, die zu einem Anstieg der Beschäftigungszahlen um 18 600 Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum führen sollen), Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels (z. B. Aufstockung der Mittel und der verfügbaren Stellen in Bereichen mit Arbeitskräftemangel, wie z. B. in der Medizin) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung und zum Abbau der Wartelisten (z. B. durch Aufstockung der Mittel für die Erstattung privater Gesundheitsausgaben). Die Maßnahmen betreffen die länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023 in Bezug auf aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Anreize zur Arbeitsaufnahme und Erwerbsbeteiligung, Gesundheitswesen und Bildung.

(38) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan keine weiteren Reformen und Investitionen.

(39) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan keine weiteren Reformen und Investitionen.

(40) Der Plan sieht keine weiteren Reformen und Investitionen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (bei denen der Bewertung der Kommission zufolge keine substanziellen Fortschritte erzielt wurden) in den Bereichen Kompetenzen, berufliche Bildung und Erwachsenenbildung, Verkehr, Langzeitpflege und Bekämpfung von Geldwäsche (länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2023) vor.

(41) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Finnlands. Der Plan verweist in geeigneter Weise auf das Nationale Reformprogramm Finnlands für 2024, in dem Synergien und Komplementarität mit der Kohäsionspolitik und dem RRP beschrieben werden.

(42) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Finnland in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf den fairen grünen und digitalen Wandel wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen in saubere Energie erforderlich sind, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, sowie in disruptive Technologien wie künstliche Intelligenz, um den

grünen Wandel weiter zu stärken. Im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen im Zusammenhang mit der Steigerung des Bildungsniveaus und des kontinuierlichen Lernens erforderlich sind. Im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen erforderlich sind, um die Abhängigkeit der EU von Drittländern zu verringern. Im Hinblick auf den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen erforderlich sind, um die Verteidigungsfähigkeiten Finnlands im Einklang mit den NATO-Verpflichtungen zu stärken.

Fazit der Bewertung der Kommission

(43) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Finnlands in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

(44) Der Rat sollte Finnland gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf 7 Jahre zugrunde liegt, sollte gebilligt werden —

EMPFIEHLT Finnland

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;

2. das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf 7 Jahre zugrunde liegt, gemäß Anhang II dieser Empfehlung innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Der Rat fordert Finnland ferner auf, die Durchführung von anderen Reformen und Investitionen sicherzustellen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der Union umgesetzt werden sollen.

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)
Finnland

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	1,6	1,9	2,6	2,6
	Kumuliert*	5,3	7,4	10,1	13,0

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf 7 Jahre zugrunde liegt
Finnland

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte[12]	Überwachungs-indikator(en)
Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P3C1R1)	Ziel der Maßnahme ist die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltung.	1. bis Q2 2022: Inkrafttreten des Gesetzes über öffentliche Arbeits- und Unternehmens-dienstleistungen zur Regelung des nordischen Arbeitsvermitt-lungsmodells für das Verfahren der Arbeitssuchenden (siehe Etappenziel 77) 2. bis Q4 2023: Anstieg der jährlichen Zahl der nach dem nordischen Arbeitsvermitt-lungsmodell durchgeführten Vorstellungsgespräc he von 783 070 auf 2 000 000 (siehe Zielwert 78) 3. bis Q4 2023: Alle fünf digitalen Funktionen, die nach dem nordischen Arbeitsvermittlungs modell erforderlich sind, sind in das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (TE-PES) integriert und einsatzbereit (siehe Etappenziel 79).	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 77 und 79 und des einschlägigen Zielwerts 78 des RRP
Abschaffung zusätzlicher Tage bei Arbeitslosigkeit (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P3C1R2)	Ziel der Reform ist es, die Beschäftigung zu fördern, indem Negativanreize zur Aufnahme einer Beschäftigung für ältere Menschen beseitigt und Entlassungen von älteren Arbeitnehmern verringert werden.	1. bis Q2 2023: Inkrafttreten der Änderungen des Arbeitslosenver-sicherungsgesetzes im Hinblick auf das Auslaufen zusätzlicher Tage der Arbeitslosenver-sicherung (siehe Etappenziel 80)	Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 80 des RRP

[12] Der Zeitplan für die Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) ist vorläufig und entspricht den Verpflichtungen gemäß dem einschlägigen Durchführungsbeschluss des Rates.

Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflege- und Betreuungsgarantie (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P4C1R1)	Im Rahmen der Vorbereitung der Reform des Sozial- und Gesundheitswesens zielt diese Reform darauf ab, den Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten zu verbessern, indem die Umsetzung der Pflege- und Betreuungsgarantie gefördert wird.	1. bis Q3 2021: Inkrafttreten des ursprünglichen Rechtsrahmens zur Schaffung von Sozialgebieten (Wohlfahrtsregionen) und zur Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste (siehe Etappenziel 133). 2. bis Q1 2023: Inkrafttreten des zusätzlichen Rechtsrahmens zur Vollendung der Einrichtung von Sozialgebieten (Wohlfahrtsregionen) und der Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste (siehe Etappenziel 134). 3. bis Q2 2023: Operationalisierung regionaler Sozialgebiete (Wohlfahrtsregionen) mit der Fähigkeit, Verantwortung für die Organisation von Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdiensten zu übernehmen (siehe Etappenziel 134)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 133 und 134 des RRP
Einführung digitaler Innovationen im Sozial- und Gesundheitswesen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P4C1I4)	Ziel dieser Investition ist die Bereitstellung digitaler Lösungen zur Unterstützung der Entwicklung von Sozial- und Gesundheitsdiensten und die Förderung der Umsetzung der Pflege- und Betreuungsgarantie.	1. bis Q4 2025: Zunahme des Anteils der Bevölkerung, der die elektronische Sozialfürsorge und elektronische Gesundheitsdienste in Anspruch nimmt, von 26 % (2020) auf 35 % (siehe Meilenstein 139)	Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 139 des RRP
Investitionen in neue Energietechnologien (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C1I2)	Ziel ist es, zur Verwirklichung des Ziels Finnlands beizutragen, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen, indem die	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 6 und 7 und

	Einführung neuer sauberer Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung gefördert wird.	Bewerbungen für Investitionen in neue Energietechnologien (siehe Etappenziel 6) 2. bis Q4 2023: Gewährung sämtlicher Zuschüsse für Investitionen in Energietechnologien (siehe Etappenziel 7) 3. bis Q2 2026: Abschluss von mindestens 4 geförderten Projekten (siehe Zielwert 8)	des einschlägigen Zielwerts 8 des RRP
CO_2-armer Wasserstoff und CO_2-Abscheidung und -Nutzung (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C2I1)	Mit der Investitionsmaßnahme soll die Entwicklung der Produktion und Speicherung von sauberem Wasserstoff im kommerziellen Maßstab gefördert werden.	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten nationalen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Herstellung und Nutzung von CO_2-armen Wasserstoff sowie die CO_2-Abscheidung und -Nutzung (siehe Etappenziel 16) 2. bis Q4 2025: Durchführungs-abkommen 3. bis Q2 2026: Das Ministerium schließt die Investitionen ab (siehe Etappenziel 17) 4. bis Q2 2026: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (siehe Zielwert 18) 5. bis Q2 2026: Übertragung von 127 000 000 EUR an Business Finland (siehe Etappenziel 18a)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 16, 17 und 18a und des einschlägigen Zielwerts 18 des RRP
Wiederverwendung und Recycling von Schlüsselmaterialien und industrieller Nebenströme (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C2I3)	Mit der Maßnahme soll eine Kreislaufwirtschaft gefördert werden, in der industrielle Seitenströme und Abfallströme und andere Schlüsselmaterialien wie Batteriematerialien,	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionsprojekte zur Förderung der	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 22 und 23 und des einschlägigen Zielwerts 24 des RRP

	Kunststoffe, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte, Bau- und Abbruchmaterialien wiederverwendet und recycelt werden.	Wiederverwendung von Abfallmaterialien und Nebenströmen (siehe Etappenziel 22) 2. bis Q4 2023: Gewährung sämtlicher Zuschüsse für Wiederverwen-dungs- und Recyclingprojekte (siehe Etappenziel 23) 3. bis Q2 2026: Abschluss von 10 geförderten Projekten (siehe Zielwert 24)	
FEI-Förderpaket zur Förderung des grünen Wandels – Führende Unternehmen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P3C3I1)	Ziel der Investition ist es, (über das von Business Finland verwaltete System) Partnerschaften und Ökosysteme zwischen Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen zu unterstützen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken und die Wirksamkeit der Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung verbessern.	1. bis Q2 2022: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte von führenden Unternehmen (siehe Etappenziel 100) 2. bis Q4 2023: Gewährung von fünf Zuschüssen für Projekte von führenden Unternehmen (siehe Zielwert 101) 3. bis Q4 2025: Abschluss von 90 % der Projekte von führenden Unternehmen (siehe Zielwert 102)	Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 100 und der einschlägigen Zielwerte 101 und 102 des RRP
Energieinfrastrukturinvestitionen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C1I1)	Ziel der Investition ist es, die Rahmenbedingungen für Investitionen in saubere Energie zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Integration des Energiesystems, der Energiespeicherung und dem Verkehr liegt. Mit den Investitionen werden Projekte unterstützt, die den Bau von Energieinfrastrukturen mit folgendem Schwerpunkt fördern:	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Energieinfrastruk-turprojekte (siehe Etappenziel 3) 2. bis Q4 2024: Gewährung sämtlicher Zuschüsse für Energieinfra-strukturinvestitionen (siehe Etappenziel 4)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 3 und 4 und des einschlägigen Zielwerts 5 des RRP

	I) Stromnetze und Stromübertragungs-kapazität; II) Investitionen zur Integration von Energiesystemen sowie zur Erzeugung, Übertragung und Nutzung von Überschuss- und Abwärme in Fernwärmenetze; III) Transport von CO_2-armen Gasen, einschließlich Wasserstoff, Biogas und Biomethan.	3. bis Q2 2026: Abschluss von mindestens 4 geförderten Projekten (siehe Zielwert 5)	
Anpassungen der Funktionen und Verfahren der etablierten Wohlfahrtsregionen (Flankierenden Reformmaßnahme zu RRP P4C1R1)	Diese Maßnahmen sollen eine angemessene Erbringung von Dienstleistungen und gleichzeitig eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleisten.	1. bis Q2 2024: Konsultationen der Interessenträger zu einschlägigen Maßnahmen, die insbesondere Folgendes ermöglichen: i) Anpassungen der Personalbesetzung bei der stationären Pflege und Veränderungen bei der Spezialisierung des Personals; ii) Anpassungen der Kundengebühren für die Gesundheitsversor-gung und iii) Präzisierung des Anwendungs-bereichs und der Folgenabschätzung des Behinderten-Dienstleistungs-gesetzes; 2. bis Q4 2025: Aufstellung von Plänen durch die einzelnen Wohlfahrtsregionen, einschließlich: i) bessere Nutzung der Gebäude und von Dienstleistungs-netzen; ii) eine Ausweitung der zentralisierten Auftragsvergabe; iii) Stärkung des Wettbewerbs im	Schritte 1, 2 und 4 i): Berichterstattung durch die Behörden Schritte 3 und 4 ii): Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzesänderungen.

		öffentlichen Auftragswesen. 3. bis Q4 2025: Inkrafttreten einschlägiger Gesetzesänderungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Wohlfahrtsregionen, wie z. B. • die Festlegung einer Mindestbesetzung bei der stationären Pflege älterer Menschen und Veränderungen bei der Spezialisierung des Personals; • und bei Patientengebühren für die Gesundheitsversorgung 4. bis Q4 2026: i) Korrektur der seit 2023 angesammelten Defizite in den Wohlfahrtsregionen und ii) Steigerung der Wirksamkeit der Dienstleistungen durch Straffung der verschiedenen Dienstleistungen der spezialisierten medizinischen Versorgung.	
Umfassende Reform der Sozialhilfe (neues Maßnahme)	Die Maßnahme soll Arbeitsanreize verstärken, indem die Bedingungen für den Bezug von Sozialhilfe präzisiert und die Höhe der Sozialhilfe an die objektiven Umstände des Sozialhilfeempfängers angepasst werden.	1. bis Q3 2025: Abschluss der Folgenabschätzung 2. bis Q3 2025: Abschluss der Konsultation der Interessenträger 3. bis Q4 2025: Beschluss von Rechtsvorschriften	Schritte 1 und 2: Berichterstattung durch die Behörden Schritt 3: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Präzisierung der Sozialhilfeleistungen.
Umfassende Reform des Systems der sozialen Sicherheit Modell, das den Zugang zu verschiedenen	Mit der Maßnahme soll ein System eingeführt werden, das auf einem einzelnen Antrag für Sozialleistungen basiert, um das System der	1. bis Q3 2025: Abschluss der Folgenabschätzung 2. bis Q3 2025: Abschluss der	Schritte 1 und 2: Berichterstattung durch die Behörden Schritt 3: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften

Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht (neue Maßnahme)	Sozialleistungen zu präzisieren und zu vereinfachen und die Leistungsberechtigten besser zu identifizieren.	Konsultation der Interessenträger 3. bis Q4 2025: Beschluss von Rechtsvorschriften	zur Einführung des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht

Geschehen zu Straßburg am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident